



KREISFEUERWEHRVERBAND NEUSTADT/WN

Geschäftsordnung des Kreisfeuerwehrverbandes Neustadt an der Waldnaab

A - Kreisfeuerwehrverbandsversammlung

§1 Leitung

Der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende leitet die Kreisfeuerwehrverbandsversammlung. Bei seiner Verhinderung wird er durch den 1. Stellvertreter vertreten.

§ 2 Tagesordnung

Nach Eröffnung der Kreisfeuerwehrverbandsversammlung wird die Tagesordnung verlesen. Falls die Kreisfeuerwehrverbandsversammlung keinen anderen Beschluss fasst, wird an der vorgegebenen Reihenfolge festgehalten. Anträge zur Kreisfeuerwehrverbandsversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Kreisfeuerwehrverbandsversammlung beim Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden einzureichen (§11 Abs. 3 der Satzung). Anträge zur Kreisfeuerwehrverbandsversammlung, die nicht fristgerecht beim Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden eingereicht wurden, können besprochen werden. Ein Beschluss erfolgt nicht.

§ 3 Wortmeldungen

Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort. Der Leiter der Versammlung kann die Redezeit begrenzen. Vor einer Aussprache soll regelmäßig zunächst nur der Antragsteller gehört werden. Unqualifizierte Äußerungen hat der Versammlungsleiter zu rügen. Bei Wiederholung ist dem Redner für diesen Tagesordnungspunkt das Wort zu entziehen. Der Versammlungsleiter hat auch die Möglichkeit, Störer aus dem Saal zu verweisen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen.

§ 4 Abstimmung

Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung)

Ein Antrag auf Abstimmung kann von jedem Kreisfeuerwehrverbandsmitglied gestellt werden. Er ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder für dieses Verfahren ist.

Der Versammlungsleiter hat für ausreichende Stimmzettel zu sorgen.

B - Kreisfeuerwehrverbandsausschuss

§ 5 Allgemeines

Die Einberufung, Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung richten sich nach dem Bestimmungen der Satzung.

Bei Festsetzung der Tagesordnung hat der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende vorliegende Anträge zu berücksichtigen.

§ 6 Leitung

Die Sitzungen des Kreisfeuerwehrverbandsausschusses werden durch den Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden geleitet. Er wird bei seiner Verhinderung durch den 1. stellvertretenden Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden vertreten.

Der Sitzungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein anderes Ausschussmitglied übertragen.

§ 7 Sitzung

Sitzungen des Kreisfeuerwehrverbandsausschusses sind nicht öffentlich.

Auf Einladung des Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden können an der Sitzung bei Bedarf Mitglieder anderer Organe, Ausschüsse oder von Fachbereichen beratend teilnehmen.

Nach Eröffnung der Kreisfeuerwehrverbandsausschusssitzung wird die Tagesordnung verlesen. Falls der Kreisfeuerwehrverbandsausschuss keinen anderen Beschluss fasst, wird an der vorgegebenen Reihenfolge festgehalten.

§ 8 Anträge

Anträge, an den Kreisfeuerwehrverbandsausschuss können nur von den Kreisfeuerwehrverbandsmitgliedern eingebracht werden. Eilanträge werden durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Kreisfeuerwehrverbandsausschussmitglieder in die Tagesordnung aufgenommen.

Mindestens einmal im Halbjahr sind Berichte aus den jeweiligen Fachbereichen zum Gegenstand der Kreisfeuerwehrverbandsausschusssitzungen zu machen. Die Berichte sind in ihren Grundaussagen schriftlich festzulegen und dem Sitzungsprotokoll als Anlage beizufügen.

Den Kreisfeuerwehrverbandsausschussmitgliedern ist auf rechtzeitiges Verlangen in jeder Sitzung, in Eilfällen auch außerhalb einer Sitzung, Einblick in die für die einzelnen Fachbereiche geführten Unterlagen zu gewähren.

§ 9 Fachreferate

Auf Beschluss des Kreisfeuerwehrverbandsausschusses können Fachreferate (§ 13 Buchst. c der Satzung) gebildet werden, die die Entscheidungen des Kreisfeuerwehrverbandsausschusses vorbereiten.

Den Vorsitz in den Fachreferaten führt ein vom Kreisfeuerwehrverbandsausschuss bestimmtes Kreisfeuerwehrverbandsausschussmitglied. Die Berufung der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des jeweils zuständigen Fachreferatsvorsitzenden durch den Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden.

Kreisfeuerwehrverbandsausschussmitglieder können mit Einwilligung des Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden unter Beibehaltung ihrer Verantwortung für ihren Bereich Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Das zuständige Kreisfeuerwehrverbandsausschussmitglied übernimmt für die beauftragte Person die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben.

§ 10 Abstimmungen

Stimmberechtigt im Kreisfeuerwehrverbandsausschuss, sind die erschienen Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandsausschusses. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Nimmt ein Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandsausschusses bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kreisfeuerwehrverbandsausschussmitgliedes vorübergehend mehrere Aufgabenbereiche wahr, kommt ihm bei der Abstimmung lediglich eine Stimme zu.

Abstimmungen in der Kreisfeuerwehrverbandsausschusssitzung erfolgen offen durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens zwei Kreisfeuerwehrverbandsausschussmitglieder dies beantragen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden. Kein Kreisfeuerwehrverbandsausschussmitglied darf sich der Stimme enthalten.

§11 Protokoll

Über die in der Kreisfeuerwehrverbandsausschusssitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden zu unterzeichnen (§ 12 Abs. 7 der Satzung) und jedem Kreisfeuerwehrverbandsausschussmitglied spätestens bis zur nächsten Kreisfeuerwehrverbandsausschusssitzung auszuhändigen ist.

§ 12 Verfügungsmittel

Ausgaben über 5.000 EUR bedürfen der Genehmigung durch die Kreisfeuerwehrverbandsversammlung. Der Kreisfeuerwehrverbandsschatzmeister ist von dieser Regelung zur Erledigung der Ausgaben, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb des Kreisfeuerwehrverbandes ergeben, ausgenommen.

Diese Geschäftsordnung gilt nur insoweit, als in der Satzung keine entgegenstehende Regelung besteht.

Diese Geschäftsordnung wurde am 29. November 2018 von der Verbandsversammlung genehmigt. (§ 11 Abs. 1 Buchst. I der Satzung). Sie tritt am gleichen Tag in Kraft.

Marco Saller
Verbandsvorsitzender

Martin Weig
stv. Verbandsvorsitzender

Martin List
stv. Verbandsvorsitzender

Wolfgang Schwarz
stv. Verbandsvorsitzender

(Stand: 11/2018)